

GR_GERICHTE U 2010 92 vom 14. Dezember 2010

GR Gerichte, 2010-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2010_92

FR: GR_GERICHTE U 2010 92 du 14 décembre 2010

IT: GR_GERICHTE U 2010 92 del 14 dicembre 2010

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Gegen die Verfügung vom 24. Juni 2010 erhoben die Eheleute ... am 26. August 2010 Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden. Sie beantragten die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Die Gemeinde ... sei bei der Berechnung der Anzahl Monate, während welcher die Entschädigungssumme der ... für die Deckung der Lebenshaltungskosten ausreichen soll, von einem zu niedrigen monatlichen Vermögensverzehr ausgegangen. Ausserdem habe sie die Genugtuungssumme von Fr. 10'000.--, die bisherigen und künftigen Kosten und Spesen in der Höhe von insgesamt Fr. 4'200.-- sowie die Schulden von total Fr. 23'000.-- nicht von dieser Summe abgezogen. Schliesslich beanstandeten sie die Rückforderung der unrechtmässig bezogenen Sozialhilfe.

E. 4

In ihrer Vernehmlassung vom 7. Oktober 2010 beantragte die Gemeinde ... die Abweisung der Beschwerde. Begründend führte sie aus, dass die geltend gemachten Abzüge nicht genügend belegt seien. So würden keine Quittungen vorliegen, welche sich zu den Kosten und Spesen äusserten. Was die Schulden betreffe, sei auszuführen, dass keine Unterlagen vorliegen würden, die bewiesen, dass die Beschwerdeführer Fr. 8'000.-- für Ferien benötigt hätten und dass dafür zwei Darlehen à Fr. 4'000.-- bei dem Bekannten ... aufgenommen worden seien. Die von den Beschwerdeführern eingereichte Bestätigung genüge nicht, um die Aufnahme und Rückzahlung der Darlehen zu beweisen. Ausserdem hätten sie gar keinen Anspruch auf Ferien und der

Betrag von Fr. 8'000.-- sei unverhältnismässig hoch. Weiter liege auch kein Beweis für das bei ... (Sohn) aufgenommene Darlehen über insgesamt Fr. 15'000.-- vor. Die vom Sohn unterzeichnete Bestätigung, wonach er seinem Vater monatlich Geld geliehen und am 7. September 2009 den gesamten Betrag zurückerhalten habe, reiche nicht aus. Insbesondere würden die angeblichen Unterstützungszahlungen auch vor dem Hintergrund überraschen, dass ... lediglich Fr. 4'000.-- monatlich verdiene. Selbst wenn von Seiten der Beschwerdeführer das Darlehen und dessen Rückzahlung ausreichend bewiesen werden könnten, wäre der Betrag von Fr. 15'000.-- bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Diesbezüglich sei nämlich zu beachten, dass die öffentliche Unterstützung immer subsidiär zu den anderen Hilfsquellen geleistet werde. Betreffend die Rückforderung brachte die Gemeinde ... vor, dass die Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht verletzt hätten, weshalb ein widerrechtlicher Leistungsbezug vorliege. Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung dürfe samt Zinsen zurückgefordert werden. Schliesslich könnten die

Beschwerdeführer im Rahmen der Anfechtung der vorliegenden Einstellungs- und Rückforderungsverfügung nicht wirksam beanstanden, dass die ausbezahlte Sozialhilfe nicht gereicht habe und sie Anspruch auf höhere Leistungen hätten.

E. 5

Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels wiesen die Beschwerdeführer in ihrer Replik vom 22. Oktober 2010 darauf hin, dass aus dem Schreiben von Rechtsanwalt ... die Höhe der Genugtuungssumme sowie die Kosten und Spesen klar hervorgingen. Weiter treffe es nicht zu, dass ihr Sohn ... lediglich Fr. 4'000.-- verdiene und dass darum kein Darlehen von seiner Seite möglich gewesen sei. Seine Ehefrau sei ebenfalls erwerbstätig und zusammen würden sie rund Fr. 6'000.-- netto im Monat verdienen. Ausserdem habe ... die Summe von Fr. 15'000.-- nicht unter dem Titel familiäre Unterstützungspflicht geleistet, sondern es sei ausdrücklich vereinbart worden, das geborgte Geld werde bei der Auszahlung der Schadenssumme zurückerstattet. Abschliessend sei darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde ... die Beschwerdeführer vor der Ausrichtung von Fürsorgeleistungen eine Abtretungserklärung habe unterschreiben lassen. Die Gemeinde habe von der Forderung der Beschwerdeführer gegenüber der ... gewusst, weshalb es unverständlich sei, warum sie die Abtretungserklärung der Versicherung nicht vorgelegt habe. Somit treffe die Gemeinde ... ein grosses Selbstverschulden am Umstand, dass sie von der Auszahlung der Schadenssumme erst so spät erfahren habe.

E. 6

Mit der angefochtenen Verfügung wurde der Betrag von Fr. 16'760.-- für unrechtmässig bezogene Sozialhilfe zurückgefordert. Es handelt sich bei diesem Betrag um die Summe der zwischen September 2009 (Erhalt der Versicherungsleistung) bis April 2010 (per 1. Mai 2010 Einstellung der öffentlichen Unterstützung) ausbezahlten Sozialhilfegeldern. Die Beschwerdeführer beanstanden diese Rückforderung. In Kapitel E.3 der SKOS-Richtlinien wird eine Rückerstattung unter anderem bei widerrechtlichem Leistungsbezug empfohlen. Art. 11 Abs. 3 UG hält ebenfalls fest, dass eine zu Unrecht bezogene Unterstützung mit Zinsen zurückerstattet werden muss. Indem die Beschwerdeführer den Erhalt der Entschädigungssumme verschwiegen haben, haben sie ihre Mitwirkungspflicht gemäss Art. 4 UG verletzt. Deshalb wurde die öffentliche Unterstützung für die Monate September 2009 bis April 2010 zu Unrecht ausbezahlt und kann zurückgefordert werden. Dabei hat die Gemeinde ... darauf verzichtet, aufgelaufene Zinsen in Rechnung zu stellen. Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass der Rückerstattungsanspruch gegenüber den Unterstützten unverjährbar ist (Art. 11 Abs. 5 UG).

E. 7

In der Replik bringen die Beschwerdeführer neu vor, dass die Gemeinde ... ein grosses Verschulden am Umstand trage, dass sie von der Auszahlung der Schadenssumme erst anfangs des Jahres 2010 erfahren habe. Die Gemeinde habe die unterzeichnete Abtretungserklärung nicht bei der ... deponiert, obwohl sie gewusst habe, dass die Beschwerdeführer gegenüber der Versicherung eine Forderung besässen. Es liegen keine Indizien dafür vor, dass der Gemeinde die Forderung gegenüber der ... bekannt war. Deshalb ist davon auszugehen, dass sie erst nach der Auszahlung der Entschädigungssumme davon erfuhr. Die Gemeinde ... trifft somit kein Verschulden. Zudem ist nicht ersichtlich, was die Beschwerdeführer aus einem Selbstverschulden der Gemeinde überhaupt ableiten möchten. Selbst

wenn sie von der Forderung gegenüber der Versicherung gewusst hätte, hätten die Beschwerdeführer ihre Mitwirkungspflicht verletzt, indem sie die Auszahlung der Abgeltungssumme nicht mitteilten. Es würde sich somit nichts am unrechtmässigen Bezug der Sozialhilfe ändern.

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die angefochtene Verfügung in allen Punkten als rechtmässig erweist. Die Beschwerde wird damit abgewiesen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten der unterliegenden Beschwerdeführer. Der Gemeinde steht nach Art. 78 Abs. 2 VRG keine ausseramtliche Entschädigung zu. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 266.-- zusammen Fr. 1'066.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 25. März 2011 nicht eingetreten (8C_157/2011).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.